



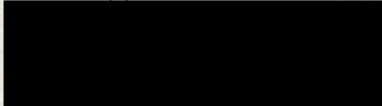
Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

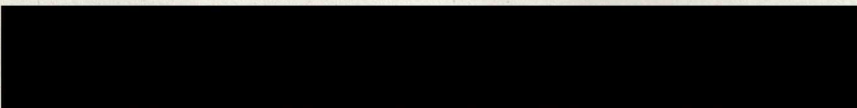


BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien
(Stand: 2021)**
BEZUG Ihre Anfrage vom 23.04.2022, eingegangen an 25.04.2022,
Eingangsbestätigung vom 25.04.2022
ANLAGE -1 geheftet-
GZ 505-511.E IFG 162-2022 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 10.06.2022



auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zusendung der Lageübersicht der Arabischen Republik Syrien 2021.

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: 2021) in teilgeschwärtzter Fassung.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Im Einzelnen beruhen die Schwärzungen für den Lagebericht Syrien auf folgenden Überlegungen, die in der nachstehenden Übersicht aufgelistet sind:

Seite	Begründung
7, 32	§ 3 Nr. 1 a IFG Schutz der internationalen Beziehungen und § 3 Nr. 4 IFG Schutz von Verschlusssachen, VS-NfD Vertrauliche Äußerungen eines Drittlandes
11	§ 3 Nr. 4 IFG Schutz von Verschlusssachen, Informationen zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes
20	§ 3 Nr. 4 IFG Schutz von Verschlusssachen und § 3 Nr. 1 a IFG Schutz der internationalen Beziehungen, vertrauliche Äußerungen der VN
29	§ 3 Nr. 4 IFG Schutz von Verschlusssachen, Informationen zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTD Drucks 15/4493 S. 9).

In dem Lagebericht zu Syrien werden Aussagen zu Staaten in der Region getroffen sowie Äußerungen der Vereinten Nationen wiedergegeben. Die Bundesrepublik Deutschland

unterhält diplomatische Beziehungen zum Königreich Jordanien, zur Libanesischen Republik sowie zu den Vereinten Nationen.

Im Falle eines Bekanntwerdens der geschwärzten Textpassagen in dem angeforderten Lagebericht besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer weiterhin vertrauensvollen und stabilen Zusammenarbeit mit Jordanien, Libanon und den Vereinten Nationen. Sie könnten Schaden nehmen, wenn vertrauliche Aussagen an die Öffentlichkeit gerieten.

Es entspricht den diplomatischen Gepflogenheiten, vertrauliche Äußerungen anderer Staaten vertraulich zu behandeln und diese unbeteiligten Dritten oder der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Durch eine Herausgabe der geschwärzten Informationen würde dieses Vertrauen nachhaltig gestört.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a IFG daher nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der Bekanntgabe des als VS-NfD eingestuften Bericht des Auswärtigen Amts zur Lage in Syrien steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-nur für den Dienstgebrauch eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Ein vollständiger Informationszugang ist gem. § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen.

Eine Teilherausgabe des Berichts nach § 7 Abs. 2 IFG ist jedoch möglich.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **56,25 EUR** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebühregrundsätzen nicht unangemessen sein.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen. Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 75 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes für das Heraussuchen und die Durchsicht sowie das Schwärzen der gewünschten Informationen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 45,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 56,25 Euro angefallen.

Die Gebühr soll keine abschreckende Wirkung entfalten und in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft stehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 56,25 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.